

Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -

vom 02.12.2024, Az.: 50.5/699.1-202-01748/lw

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, hat am 20.08.2024 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit den dazugehörigen Daten gestellt:

WEA	Flst. +	Тур	Naben-	Rotordurch-	Gesamt-	Leistung
	Gemarkung		höhe	messer	höhe	
WEA	Flst. 1881,	Nordex	179 m	175m	267 m	6.800
Unterheimbach	Bretzfeld-	N 175				kW
	Unterheimbach					

Für das Vorhaben wurde aufgrund der Waldumwandlung i. H. v. 2,4528 ha durch den Antragsteller nach §§ 7, 10, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 2,4528 ha Wald außerhalb einer Konzentrationszone (1,2066 ha am Anlagenstandort, 1,2462 ha für die Zuwegung) keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die überschlägige Prüfung kommt somit zum Ergebnis, dass im Rahmen der Waldumwandlung im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage aufgrund fehlender Betroffenheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vorliegen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, 02.12.2024 Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt